

1972	Ausgegeben zu Bonn am 20. April 1972	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 72	<b>Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste</b> ..... 2160-1	609
17. 4. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ..... 611-10-1-2	611
4. 4. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Ergänzungsabgabegesetz vom 21. Dezember 1967) ..... 611-1-11	612
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19 .....	613
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	613
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	614

### Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste

Vom 17. April 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes sind pflegerische und erzieherische Tätigkeiten bei Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtspflege oder der Gesundheits- oder Jugendhilfe, die von Personen über 18 Jahre verrichtet werden, deren Entgelt für diese Tätigkeit monatlich ein Fünftel und je Arbeitsstunde 0,25 vom Hundert der für Monatsbezüge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht übersteigt.

#### § 2

Als Einrichtungen oder Anstalten, bei denen soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes verrichtet werden können, sind zugelassen

1. die Anstalten und Einrichtungen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie, nach näherer Bestimmung der Länder, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
2. die Anstalten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 8 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592);
3. andere Krankenanstalten, welche die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 der unter Nummer 2 genannten Verordnung erfüllen.

#### § 3

(1) Wer soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes leistet, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit, wenn er bereits bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an; sie kann nicht widerrufen werden.

#### § 4

Versicherte, die soziale Hilfsdienste im Sinne des Gesetzes verrichten, können die Mitgliedschaft bei der Kasse beantragen, bei der sie bis zur Aufnahme ihrer Beschäftigung versichert waren oder bei der bis zu diesem Zeitpunkt für sie ein Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand.

#### § 5

(1) Für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung Versicherten, die soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes verrichten, trägt der Arbeitgeber den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung allein.

(2) Für einen Versicherten, der soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes verrichtet und gemäß § 3 Abs. 1 auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre, unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- und Gehaltszahlung abzuführen.

#### § 6

Für Arbeitnehmer, die soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes verrichten und nach § 168 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragspflichtig sind, trägt der Arbeitgeber die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit allein.

#### § 7

Für die nach § 1227 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Reichs-

knappschaftsgesetzes Versicherten, die soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes verrichten, trägt der Arbeitgeber den Beitrag zur Rentenversicherung allein. Die Beiträge sind vom Lohn oder Gehalt zuzüglich eines Betrages von 8,5 vom Hundert, vom 1. Januar 1973 von 9 vom Hundert zu berechnen; der Gesamtbetrag gilt als Entgelt im Sinne der Rentenversicherung.

#### § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bleiben davon unberührt. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. April 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Verordnung  
zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes  
(Mehrwertsteuer)**

**Vom 17. April 1972**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 11. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 980), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 19. Mai 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 688), werden an § 1 Abs. 2 Nr. 2 folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen, in denen der Unternehmer dem ausländischen Abnehmer die Verfügungsmacht über den Gegenstand der Lieferung (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) in einem Ladengeschäft oder in einer anderen im Einzelhandel üblichen Weise verschafft, soll der Beleg zusätzlich zu den bezeichneten Angaben folgendes enthalten:

- e) Name und Anschrift des ausländischen Abnehmers,
- f) Bestätigung der Grenzzollstelle, daß die nach Buchstabe e in dem Beleg gemachten Angaben

mit den Eintragungen in dem vorgelegten Paß oder sonstigen Grenzübertrittspapier desjenigen übereinstimmen, der den Gegenstand in das Ausland verbringt. Kann die Grenzzollstelle diese Bestätigung nicht erteilen, so tritt an ihre Stelle die Bestätigung einer ausländischen Zollstelle, aus der sich ergibt, daß die nach Buchstabe e in dem Beleg gemachten Angaben mit den Eintragungen in dem dieser Behörde vorgelegten Paß oder Personalausweis übereinstimmen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1972 bewirkt worden sind.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. April 1972

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
Hermsdorf

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 1972 — 1 BvL 16/69 —, ergangen auf Vorlage des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (Ergänzungsabgabengesetz), enthalten in Artikel 1 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, I. Teil — Zweites Steueränderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254), ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. April 1972

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 19, ausgegeben am 14. April 1972

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe .....	285
10. 3. 72	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über das Fraunhofer-Institut, Capri ...	287
13. 3. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe ...	289
21. 3. 72	Bekanntmachung über die Änderung der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates .....	291
21. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	292
23. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Rettung der Tempel von Philae	292

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 3. 72 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) <small>96-1-2-26</small>	64 5. 4. 72	6. 4. 72
28. 3. 72 Verordnung TSF Nr. 4/72 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	64 5. 4. 72	1. 5. 72
24. 3. 72 Verordnung Nr. 6/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	68 11. 4. 72	15. 4. 72
30. 3. 72 Zweiunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) <small>96-1-2-1</small>	70 13. 4. 72	18. 4. 72

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
17. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 549/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 3. 72	L 66/67
17. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 550/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 3. 72	L 66/69
17. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 551/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 3. 72	L 66/71
17. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 552/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 3. 72	L 66/72
17. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 553/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	18. 3. 72	L 66/73
17. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 554/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	18. 3. 72	L 66/75
17. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 555/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	18. 3. 72	L 66/76
17. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 556/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	18. 3. 72	L 66/87
17. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 559/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	18. 3. 72	L 66/92
20. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 560/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 3. 72	L 68/1
20. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 561/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 3. 72	L 68/3
20. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 562/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 3. 72	L 68/5
20. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 563/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 3. 72	L 68/6
20. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 564/72 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	21. 3. 72	L 68/7
20. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 565/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	21. 3. 72	L 68/9
20. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 566/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	21. 3. 72	L 68/10
20. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 567/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	21. 3. 72	L 68/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 568/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	21. 3. 72	L 68/13
21. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 569/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 3. 72	L 69/1
21. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 570/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 3. 72	L 69/3
21. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 571/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 3. 72	L 69/5
21. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 572/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 3. 72	L 69/6
21. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 573/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	22. 3. 72	L 69/7
22. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 575/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 3. 72	L 70/1
22. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 576/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 3. 72	L 70/3
22. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 577/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 3. 72	L 70/5
22. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 578/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 3. 72	L 70/6
22. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 579/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	23. 3. 72	L 70/7
21. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 580/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	23. 3. 72	L 70/8
22. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 582/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	23. 3. 72	L 70/11
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 583/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 3. 72	L 71/1
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 584/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 3. 72	L 71/3
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 585/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 3. 72	L 71/5
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 586/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 3. 72	L 71/7
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 587/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	24. 3. 72	L 71/10
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 588/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	24. 3. 72	L 71/12
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 589/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	24. 3. 72	L 71/14
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 590/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	24. 3. 72	L 71/16
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 591/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 3. 72	L 71/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 592/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	24. 3. 72	L 71/19
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 593/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. April 1972 beginnenden Zeitraum	24. 3. 72	L 71/22
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 594/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	24. 3. 72	L 71/25
24. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 595/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 3. 72	L 72/1
24. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 596/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 3. 72	L 72/3
24. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 597/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 3. 72	L 72/5
24. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 598/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 3. 72	L 72/6
24. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 599/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 3. 72	L 72/7
<b>Andere Vorschriften</b>		
16. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 548/72 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten festgesetzt wurden	18. 3. 72	L 66/1
17. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 557/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 3. 72	L 66/90
17. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 558/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Anhänger und Sattelanhänger, andere als zur Beförderung von Waren mit starker Radioaktivität, der Tarifstelle 87.14 B II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 3. 72	L 66/91
21. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	27. 3. 72	L 74/1
22. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 581/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission vom 27. Februar 1969 über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren	23. 3. 72	L 70/10
23. 3. 72 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 600/72 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften	28. 3. 72	L 75/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.